



Vereinssatzung

FGV Fischerei- und Gewässerschutzverein Steinheim e.V.

Stand Außerordentliche Mitgliederversammlung 22.4.2016

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „FGV Fischerei- und Gewässerschutzverein Steinheim e. V.“, hat seinen Sitz in 71711 Steinheim und ist in das Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- a) Zweck des Vereins ist
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - die Förderung des Tierschutzes
 - die Förderung des Sports
- Diese Zwecke werden verwirklicht durch Eigentätigkeit und durch Koordinierung der Tätigkeit der Mitglieder, insbesondere durch:
1. Schutz und Erhaltung der im und am Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, sowie die Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes.
 2. Pacht, Erwerb, Erhaltung und Ausbau von Gewässern und Gelände zur Ausübung der Angelfischerei.
 3. Beratung und Information der Mitglieder.
 4. Förderung einer umwelt-, natur- und tierschutzgerechten Angelfischerei.
 5. Pflege und Förderung aller Zweige des Fischereiwesens sowie der fischereilichen Aus- und Weiterbildung.
 6. Förderung der Jugendarbeit.
 7. Ausbildung und Training des Wurfspportes (Casting).
- b) Besondere Ziele des Vereins sind der Schutz, die Erhaltung, die Reinhaltung und die Verbesserung der Gewässer, die Hege und Pflege standortgerechter und artenreicher Fischbestände sowie deren fischereiliche Nutzung.
- c) Der Verein betätigt sich weder parteipolitisch noch konfessionell und verhält sich in Fragen der Parteipolitik und Religionen neutral.
- d) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied anderer Zusammenschlüsse (z.B.: Verbände, Vereine) werden.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- b) Alle Ämter in Organen und sonstigen Gremien werden ehrenamtlich ausgeübt.
- c) Mitglieder der Organe und der Gremien können angemessene Aufwandsentschädigungen sowie Aufwandsersatz erhalten. Soweit Aufwandsersatz pauschaliert sein soll, muss der Aufwand offensichtlich entstanden und angemessen sein. Einzelheiten werden durch den Vereinsvorstand festgelegt. Voraussetzung für die Zahlung von Pauschalen ist, dass diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen und haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

§ 4 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der Verein im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

Rechtsgrundlagen sind also:

- a) die Satzung,
- b) die Geschäftsordnung,
- c) die Beitragsordnung,
- d) die Jugendordnung

Zuständig für die Satzung a) ist die Mitgliederversammlung. Zuständig für die Ordnungen b) bis d) ist der Vereinsvorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Vereinsmitglieder können natürliche Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- b) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- c) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt an den Vereinsgewässern zu angeln und nehmen auch sonst keine Leistungen des Vereins in Anspruch. Sie können auch kein Amt im Verein ausüben.
- d) Auf einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes können Personen, die sich um die Fischerei, sowie den Umwelt- und Naturschutz oder den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese werden zu allen Mitgliederversammlungen eingeladen und sind von der Beitragszahlung freigestellt. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
- e) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, auf der Basis eines Erlaubnisscheines die Vereinsgewässer fischereilich zu nutzen.
- b) Entsprechendes gilt für die vereinseigenen Anlagen.
- c) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere
 1. Die Satzung einzuhalten
 2. die Beschlüsse der Organe und Anordnungen zu beachten und auszuführen,
 3. die festgesetzten Beiträge zu leisten,
- e) Datenverarbeitung und Datenschutz:
 1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks gemäß § 2 dieser Satzung, erfasst der Verein die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten der Vereinsmitglieder.
 2. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und Disziplinarstrafen

Die Mitgliedschaft erlischt,

- a) durch Austritt; dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens ein Monat vor Beendigung des Geschäftsjahres schriftlich, per eMail, Fax oder anderweitig elektronisch an eines der Vorstandsmitglieder erklärt werden,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied des Vereins
 1. den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwider handelt oder einen bindenden Beschluss des Vereins / der Vorstandschaft trotz schriftlicher Abmahnung nicht befolgt,
 2. seiner Pflicht zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung länger als 12 Monate nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschlussfassung des Vereinsvorstands; er bedarf der Begründung. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft und dem Betroffenen wird der Fischereierlaubnisschein entzogen.



Fischerei- und Gewässerschutzverein Steinheim e. V.

1. Vorsitzender: Helmut Bruckelt, 2. Vorsitzender: Uwe Biebl,
Hauffstr. 2, 71672 Marbach, Tel. 07144/8524991, FAX: 07144/8524994,
mailto:info@fgv-steinheim.de

Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich, per eMail, Fax oder anderweitig elektronisch einzureichen und zu begründen.

- d) Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:
 - 1. zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis,
 - 2. Verweis mit und ohne Auflage,
 - 3. Verwarnung mit oder ohne Auflage,
 - 4. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.
- e) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Vereinsvermögen und sind zur Leistung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereins, Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- a) Die Organe des Vereins sind:
 - 1. die Mitgliederversammlung
 - 2. der Vereinsvorstand
- b) Die Haftung der Mitglieder der Organe und der besonderen Vertreter wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Diese setzt sich zusammen aus den anwesenden:
 - a. Vereinsmitgliedern,
 - b. Mitgliedern des Vereinsvorstandes,
 - c. Ehrenmitgliedern,
 - d. Kassenprüfern.
- 2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach § 14 dieser Satzung. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher durch den Vereinsvorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch.
- 3. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Den Protokollführer bestimmt der Leiter der Versammlung. Zur Protokollführung dürfen auch elektronische Aufzeichnungsmedien benutzt werden.
- 4. Das Protokoll ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern und dem Vereinsvorstand innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach der Versammlung elektronisch zu übermitteln. Zusätzlich wird das Protokoll im Vereinsheim 4 Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Erfolgt nach einem weiteren Monat kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgt ein Einspruch, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin bleibt das Protokoll wirksam.



Fischerei- und Gewässerschutzverein Steinheim e. V.

1. Vorsitzender: Helmut Bruckelt, 2. Vorsitzender: Uwe Biebl,
Hauffstr. 2, 71672 Marbach, Tel. 07144/8524991, FAX: 07144/8524994,
mailto:info@fgv-steinheim.de

5. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist wie folgt festgelegt:
 - a. Mitglieder, Ehrenmitgliedern sowie Jugendmitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben je eine Stimme.
 - b. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haben je eine Stimme.
 - c. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
6. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit dies nicht anders geregelt ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Entlastung des Vereinsvorstandes,
 - d. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - g. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
7. Für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist regelmäßig vorzusehen:
 - a. Jahresbericht des Vereinsvorstandes,
 - b. Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung,
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e. Anträge,
bei Bedarf wird vorgesehen:
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. Neuwahlen des Vereinsvorstandes sowie der Kassenprüfer.
8. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig.
 - a. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
 - b. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies wünscht. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die absolute Mehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Los. Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.
9. Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich zugegangen sein.



Fischerei- und Gewässerschutzverein Steinheim e. V.

1. Vorsitzender: Helmut Bruckelt, 2. Vorsitzender: Uwe Biebl,
Hauffstr. 2, 71672 Marbach, Tel. 07144/8524991, FAX: 07144/8524994,
mailto:info@fgv-steinheim.de

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des Vorstands wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Die gesetzliche Vertretung des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

§ 12 Nachwahl

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vereinsvorstand befugt, einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen. Scheidet der Erste Vorsitzende aus, so hat innerhalb von 6 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausgeschieden ist.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Der Vereinsvorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder ein schriftlicher Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt wird.
- b) Angelegenheiten, die auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können erst nach der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wieder Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein. Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss, spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vereinsvorstand, stattfinden.
- c) Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vorher erfolgen.
- d) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Vereinsvorstand

- a) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Gewässerwart,
 - dem Jugendwart,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Veranstaltungswart
 - drei weiteren Beisitzern



Fischerei- und Gewässerschutzverein Steinheim e. V.

1. Vorsitzender: Helmut Bruckelt, 2. Vorsitzender: Uwe Biebl,
Hauffstr. 2, 71672 Marbach, Tel. 07144/8524991, FAX: 07144/8524994,
mailto:info@fgv-steinheim.de

- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- c) Der Vereinsvorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach Satzung anders geregelt ist. Näheres regeln die Ordnungen nach § 4. Diese werden vom Vereinsvorstand beschlossen.

§ 15 Vorstandssitzungen

- a) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§ 16 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

§ 17 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend betätigt sich im Rahmen dieser Satzung und den bestehenden Ordnungen selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 18 Protokolle und Beschlüsse

Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die diesen Tagesordnungspunkt bei der Einladung vorgesehen hat. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Der Vereinsvorstand ist berechtigt, Beanstandungen von Gerichten oder Behörden, die im Rahmen eines Eintragsverfahrens notwendig werden, zu beheben und in diesem Zusammenhang Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, über die die nächste Mitgliederversammlung informiert werden muss.

Die beschließende Mitgliederversammlung ermächtigt den Vereinsvorstand solche Beanstandungen einer Behörde durch Vorstandsbeschluss beheben zu dürfen.

Nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister wird die Neufassung der Satzung, der Zeitpunkt des Inkrafttretens und das Eintragungsdatum den Mitgliedern mitgeteilt.



Fischerei- und Gewässerschutzverein Steinheim e. V.

1. Vorsitzender: Helmut Bruckelt, 2. Vorsitzender: Uwe Biebl,
Hauffstr. 2, 71672 Marbach, Tel. 07144/8524991, FAX: 07144/8524994,
mailto:info@fgv-steinheim.de

§ 20 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 80 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmen.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Liquidator.

Das im Falle der Auflösung des Vereins nach Durchführung der Liquidation verbleibende Restvermögen oder das nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen ist gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben wie der aufgelöste Verein befassen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes für die in § 2 genannten Zwecke zur Verwendung zu übertragen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. April 2016 beschlossen. Die bisher gültige Satzung tritt außer Kraft.